

Abteilungsordnung Kanu USV Potsdam 2023

§ 1 Name und Status

- (1) Gemäß § 13 Absatz 2 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Kanu eine Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilung Kanu ist gemäß § 13 Absatz 2 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins USV Potsdam e. V.

§ 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung Kanu sind Mitglieder des USV und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Pflichten und haben die dort festgelegten Rechte. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung Kanu ist ein Eintrag in der entsprechenden Mitgliederliste des USV. Alle am Sportbetrieb der Abteilung Kanu aktiv teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung Kanu sein.

§ 3 Organe

- (1) Die Abteilung Kanu ist organisiert in:
die Abteilungsmitgliederversammlung,
- (2) die Abteilungsleitung.

§ 4 Abteilungsmitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsmitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch die Abteilungsleitung einberufen und durchgeführt. Für die Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 13 der Vereinssatzung.
- (2) Eine außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Abteilungsleitung beschließt oder es mehr als 25 % der Mitglieder der Abteilung Kanu beantragen; sie kann abweichend über die Sitzungsleitung beschließen.
- (3) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin einer ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Änderung dieser Abteilungsordnung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (4) Die Abteilungsmitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entlastung der Abteilungsleitung;

- b. die Wahl der Abteilungsleitung und die Reihenfolge der Stellvertretung;
 - c. Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen;
 - d. Planung und Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel;
 - e. Abstimmung über Anträge.
- (5) Zur Abteilungsmitgliederversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit der Teilnahme, jedoch ohne Rede- oder Stimmrecht. Der Vorstand des USV wird zu den Abteilungsmitgliederversammlungen eingeladen.

§ 5 Abteilungsleitung

- (1) Die Leitung der Abteilung Kanu besteht aus mindestens folgenden Personen:
- a. Abteilungsleiter/in,
 - b. Wanderwart/in,
 - c. Fachwart/in für Kanupolo.

Wanderwart/in sowie Fachwart/in für Kanupolo sind Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiter/in.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung bestimmt die Delegierten zur Delegiertenversammlung. Ihr obliegt die Rekrutierung von Übungsleitern/innen.
- (2) Der/die Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung und der Abteilungsmitgliederversammlung. Der/die Abteilungsleiter/in ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportgeräten, die Zusammenarbeit mit dem Landes-Kanu-Verband Brandenburg e. V. sowie dem Deutschen Kanu-Verband e. V.
- (3) Der/die Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiter/in vertritt den/die Abteilungsleiter/in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Der/die Wanderwart/in vertritt die Kanuabteilung in allen Belangen des Freizeit-, Kanuwander- und Breitensports. Der/die Wanderwart/in organisiert die Kanusportwanderwettbewerbe des Landes-Kanu-Verbandes Brandenburg e. V. sowie des Deutschen Kanu-Verbandes e. V.
- (5) Der/die Fachwart/in für Kanupolo organisiert den Spiel- und Wettkampfbetrieb des Bereiches Kanupolo. Er/sie koordiniert den Spielbetrieb des USV mit dem Landes-Kanu-Verband Brandenburg e. V., Disziplin Kanupolo sowie dem Deutschen Kanu-Verband e. V., Disziplin Kanupolo.

§ 7 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsmitgliederversammlung ist durch einen/eine durch den/die Abteilungsleiter/in zu bestimmenden Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Jedem Mitglied der Abteilung Kanu und des Vereinsvorstandes ist eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln.
- (3) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilung Kanu innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Übermittlung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsmitgliederversammlung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 Mitgliederverwaltung

Die Aufgaben der Mitgliederverwaltung der Abteilung Kanu werden von dem Vorstand/der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung Kanu und der Vorstand/die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung Kanu.

§ 9 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsmitgliederversammlung der Abteilung Kanu mit einfacher Mehrheit. An einer solchen Abteilungsmitgliederversammlung müssen wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung Kanu teilnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsmitgliederversammlung am 08.06.2022 in Potsdam beschlossen.

Die Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsmitgliederversammlung am 19.04.2023 in Potsdam der veränderten USV-Satzung angepasst.